

Vereinsstatuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Sportverein Fides (SV Fides) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

II. Ziel und Zweck

Der SV Fides betreibt Handball Breitensport und Leistungssport, sowie einen Trainings- und Spielbetrieb. Er dient damit der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Kameradschaft und der Geselligkeit und leistet damit einen sozialen Dienst für die Gesellschaft in der Stadt und der Region St. Gallen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn, jedoch ein finanzielles Fundament, um seine Handlungsfähigkeit jederzeit aufrechtzuerhalten.

Der Verein kann Unternehmen oder andere Vereine gründen oder sich daran beteiligen, Grundstücke und Immobilien kaufen oder veräussern.

Ethik-Charta und Ethik-Statut

Der SV Fides verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports (BASPO). Der SV Fides anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) und setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er dem Gegenüber jederzeit mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revision

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und die Arbeit im Verein basiert grundsätzlich auf Freiwilligenarbeit. Einzelne Tätigkeiten können im Auftrag des Vorstandes entschädigt werden.

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden.

Die Hauptversammlung wird unter Angaben der Traktanden schriftlich und gehörig im Voraus angekündigt.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

Wo die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form eingeschlossen.

- Entlastung des Vorstandes für das vergangene Vereinsjahr
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht und besitzen eine Stimme. Eine Vertretung der Stimme ist ausgeschlossen.

Vereinsbeschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Personen, welche bei Beschlüssen direkt betroffen sind (Wahlen, Entlastung, Ausschluss), sind bei den entsprechenden Beschlüssen vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Traktanden von Mitgliedern für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig im Voraus eingereicht werden. An der Hauptversammlung eingebrachte Anträge zu Traktanden sind zugelassen. Über die Zulassung zu spät eingereichter oder spontaner Traktanden entscheidet der Vorstand.

Über den Verlauf der Hauptversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dies wird den Mitgliedern nach der Hauptversammlung zeitnah zur Verfügung gestellt. Änderungsbegehren am Protokoll sind bis 30 Tage nach Verfügbarkeit schriftlich an den Vorstand zu melden, anschliessend gilt dieses als abgenommen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist zuständig für die Buchführung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er wird von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig, sind Ersatzwahlen durch die Hauptversammlung erforderlich. Der Vorstand kann sich nicht selber ergänzen.

Der Vorstand gibt sich ein Pflichtenheft.

Revision

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder 2 Revisoren für die Amtsdauer von einem Jahr.

Die Revision prüft die Buchführung des Vereins.

Sie legt der Hauptversammlung einen Bericht vor.

IV. Mittel, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein primär über

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Sponsoren- und Werbebeiträgen,
- Förderbeiträge,
- Subventionen der öffentlichen Hand sowie J+S-Beiträge.

Die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederarten werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet. Der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen und die Art der Zeichnung bestimmen.

V. Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliederarten

Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:

- Jugendsportmitglied
- Aktivistportmitglied
- Plauschsportmitglied
- Passivsportmitglied
- Ehrenmitglied

Jugendsportmitglieder sind Mitglieder, welche einer Jugendmannschaft angehören oder ihrem Alter entsprechend einer Jugendmannschaft angehören können.

Aktivistportmitglieder sind Mitglieder, welche einer Mannschaft der Meisterschaft angehören und nicht mehr einer Jugendmannschaft angehören können.

Plauschsportmitglieder sind Mitglieder, welche einer Sportgruppe ausserhalb der Meisterschaft angehören.

Passivsportmitglieder sind Mitglieder, welche keiner Sportgruppe angehören.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Funktionäre sind Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder der Hauptversammlung bestimmte Aufgaben im Verein wahrnehmen.

Rechte und Pflichten

Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Wo die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form eingeschlossen.

Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Spielerlizenzgebühren des SHV werden unabhängig vom Mitgliederbeitrag und in jedem Fall weiterverrechnet.

Mitglieder sollen nach Möglichkeit an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an den Vereinsnänsen teilnehmen und Aufgaben im Verein wahrnehmen.

Mitglieder können ab Erreichen des 16. Lebensjahrs ihr Stimm- und Wahlrecht selbst ausüben und Anträge an die Hauptversammlung stellen. Bis dahin werden sie durch ihre Eltern vertreten.

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit und ohne die Angabe von Gründen ausschliessen, mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Inkrafttreten

Statutenänderungen müssen durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Verein kann durch die Hauptversammlung nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Im Falle einer Auflösung ist der Vorstand zuständig für die Liquidation. Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugesprochen. Über den oder die Begünstigten entscheidet die Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 23. August 2018. Sie sind von der Hauptversammlung am 14. August 2025 beschlossen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Gallen, den 14. August 2025

Der Präsident



Roger Mayer

Ein Vorstandsmitglied



Philipp Riklin